

Satzung des Fördervereins Herrlichkeitsmühle Issum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen

„Förderverein Herrlichkeitsmühle Issum e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Issum. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der bau- und kulturhistorisch wertvollen Achtkant-Windmühle in Issum, Mühlenstraße 10 (Gemarkung Issum, Flurstück 42, Flurstück 260) in ihrer ursprünglichen Funktionsfähigkeit. Die Mühle soll für kulturelle, museale, soziale und ähnliche Zwecke genutzt werden, bei Bedarf soll ein Betrieb erfolgen. Der Verein verfolgt diese Zwecke ausschließlich und unmittelbar im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige, natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet, erworben. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann die Bewerberin oder der Bewerber die nächste turnusmäßige Mitgliederversammlung zur abschließenden Entscheidung anrufen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod oder Erlöschen der Rechtspersönlichkeit
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam werden; die Frist für den Zugang der Austrittserklärung beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. Ein Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mit einer Fristsetzung von mindestens 4 Wochen nicht gezahlt wird.
 - b. Das Mitglied dem Verein geschadet hat oder sonst schwerwiegend gegen Vereinsinteressen verstoßen hat.
 - c. Das Mitglied in seiner Person einen sonstigen wichtigen Grund für den Vereinsausschluss gesetzt hat.
- (4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mit einer Begründung dem Mitglied schriftlich zu übersenden.
- (5) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Für die Anrufung gilt eine Frist von 1 Monat, gerechnet ab Zugang der Ausschlussmitteilung. Das Stimmrecht ruht bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung; das Anwesenheits- und Anhörungsrecht bleibt unberührt.

§ 6 Beiträge

- (1) Beiträge werden in der Beitragsordnung festgehalten. Eine Änderung der Beiträge bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung jedes Mitglieds überlassen bleibt, der jedoch nicht unter dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mindestbeitrag liegen darf.
- (3) Für das Jahr des Vereinsbeitritts ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Die Festsetzung der Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrages bestimmt der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der Kassenwartin oder dem Kassenwart
- (1a) Zusätzlich zum Vorstand im Sinne von Absatz 1 können von der Mitgliederversammlung bis zu 6 Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gehören nicht dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB an. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer unterstützen den Vorstand in beratender Funktion und können mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut werden.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Entscheidung, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einzusetzen, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - (3a) Nach einer entsprechenden Grundsatzentscheidung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand für die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie für die Regelung der Aufgaben, Befugnisse und Vertragsverhältnisse verantwortlich. Die Einzelheiten werden durch den Vorstand in einem Dienst- oder Aufgabenvertrag festgelegt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre, gerechnet ab dem Datum der Wahl, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 - (4a) Die Beisitzer werden wie die Vorstandsmitglieder für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Beisitzer im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen benennen.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.
 - (7a) Die Beisitzer können an Vorstandssitzungen teilnehmen; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.
- (8) Die Beschlussfassung auf schriftlichem Weg ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (9) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll von einem Vorstandsmitglied oder einer Beisitzerin oder einem Beisitzer zu führen und ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres stattzufinden. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Brief. Die Einladung gilt als wirksam erfolgt, wenn sie an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse oder Post-Adresse versandt worden ist. Eine E-Mail gilt als zugegangen, wenn keine Unzustellbarkeitsmeldung erfolgt. Das Mitglied ist verantwortlich, dem Vorstand Änderungen seiner Kontaktdaten mitzuteilen.
- (3) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, nicht jedoch Satzungsänderungen, kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich bis spätestens 8 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zustellen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt.
- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Versammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Versammlungsleitung.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit durch Gesetz oder Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Wahlen finden bei Stimmengleichheit weitere Wahlgänge statt. Ergibt sich nach dem 3. Wahlgang ebenfalls noch Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (9) Ein Vorstandsmitglied oder eine Beisitzerin oder ein Beisitzer fertigt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll an, welches von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes (Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfung)
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - c. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, insbesondere des Mindestbeitrages
 - d. Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie Anträge gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
 - e. Beschlussfassungen über grundlegende Entscheidungen des Vereins

§ 10 Geschäftsjahr / Kassenprüfer

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie üben ihr Amt 2 Jahre aus. Eine direkt anschließende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (3) Über das Ergebnis der gemeinschaftlichen Prüfung erstattet eine Kassenprüferin oder ein Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen kann jedes Mitglied mit einer Frist von 30 Tagen vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand stellen.
- (2) Soweit keine anderen gesetzlichen Bestimmungen zwingend zu beachten sind, kann eine Satzungsänderung nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB für Satzungsänderungen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Ehrenamtes, bei dem Betrieb der Mühle, bei der Nutzung von Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei sonst für den Verein erfolgten Tätigkeiten erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Die Haftung des Vorstandes und von ehrenamtlich Tätigen ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 13 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Grund einer ausschließlich mit der Tagesordnung „Vereinsauflösung“ einberufenen Mitgliederversammlung. Zwischen Zugang der Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von mindestens 4 Wochen liegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Ladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Issum, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, die für die Verfolgung der Vereinszwecke und die Mitgliedsverwaltung erforderlich sind, unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Hierzu gehören insbesondere Kontaktdaten, vereinsbezogene Daten und abrechnungsrelevante Daten.
- (2) Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Beitragseinziehung, Kommunikation mit Mitgliedern sowie zur Organisation von Vereinsveranstaltungen.
- (3) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten erforderlich ist oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Eine Weitergabe zu Werbezwecken findet nicht statt.
- (4) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Beim Austritt eines Mitglieds werden personenbezogene Daten gelöscht, sofern sie nicht entsprechend gesetzlicher Aufbewahrungspflichten (z. B. steuer- oder handelsrechtliche Vorgaben) aufzubewahren sind.
- (6) Weitere Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann. Die Datenschutzordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Sonstiges

- (1) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt mit Vorlage der Satzung anzugeben. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom Registergericht oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, sofern es sich ausschließlich um formelle oder redaktionelle Anpassungen handelt, die keine inhaltliche Änderung der Vereinszwecke, der Organstruktur oder der Mitgliedschaftsrechte darstellen.
- (2) Diese Änderungen sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Issum, 14.01.2026

Rolf-Dieter Pohlmann
1. Vorsitzender

Carsten Holtmann
stellv. Vorsitzender